

**SATZUNG DES
INTERNATIONALEN KRIPPENVERBANDES UN-FOE-PRAE
(Universalis Foederatio Praesepistica)**

Präambel

Unter der Bezeichnung UN-FOE-PRAE (Universalis Foederatio Praesepistica) wurde im Jahr 1952 in Barcelona/Spanien eine internationale Vereinigung (Verband) gegründet, in welcher Körperschaften aus aller Welt vereinigt sind, die sich der Förderung der Weihnachtskrippe unter der christlichen weihnachtlichen Botschaft „Gloria in excelsis Deo“ widmen. Zentraler Sitz der UN-FOE-PRAE ist in Rom beim Sekretariat des italienischen Krippenverbandes „Amici del Presepio“.

Artikel 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Internationale Verband führt den Namen UNIVERSALIS FOEDERATIO PRAESEPISTICA (UN-FOE-PRAE).
2. Der Geschäftssitz ist am Wohnort des Präsidenten.
3. Sobald ein internationales Vereinsrecht und Gemeinnützigkeitsrecht besteht, wird sich der Verband UN-FOE-PRAE dann auf dieser Gesetzesgrundlage registrieren.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck, Aufgaben, Ziele

1. Zweck des Internationalen Verbandes ist die Pflege, Förderung und Weiterverbreitung der Krippentradition auf religiöser, kirchlicher, künstlerischer und volkskundlicher Grundlage unter Berücksichtigung und Anerkennung der kulturellen Vielfalt.
2. Der Verband UN-FOE-PRAE sieht seine Aufgaben insbesondere darin,
 - die Krippentradition in ihrer kulturellen und künstlerischen Verschiedenheit zu erhalten, zu pflegen, neu zu beleben und ihre Entwicklung zu fördern,
 - die Schaffung neuer nationaler Körperschaften, welche sich zu diesem Zweck verpflichten, zu unterstützen und zu fördern,
 - mit Hilfe der Krippe die christliche Botschaft von der Fleischwerdung Gottes in Jesus Christus und seiner immerwährenden Liebe zu uns Menschen bekannt zu machen,
 - durch die Aktivitäten zur Verständigung unter den Menschen und unter den verschiedenen Ländern in friedlicher Koexistenz beizutragen.
3. Die Ziele werden verwirklicht zum Beispiel unter anderem durch:
 - Veranstaltung oder Förderung internationaler Kongresse und Arbeitstagungen

- Erforschung und Erhaltung der verschiedenen nationaler Krippentraditionen
 - Förderung der Kommunikation zwischen den Krippenfreunden in aller Welt
 - Herausgabe von Publikationen mittels verschiedener Kommunikationsmedien.
4. Die Arbeit des Verbandes ist überparteilich, international und oekumenisch.

Artikel 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4 Zugehörigkeit (Mitgliedschaft)

1. Der Internationale Verband UN-FOE-PRAE besteht aus eingetragenen nationalen Vereinigungen/Vereinen/Verbänden, die den gleichen Vereinszweck verfolgen, wie er im Artikel 2 dieser Satzung beschrieben ist.
Maßgeblich ist dabei, dass diese nationalen Vereinigung/Verein/Verband die Gesamtheit der Krippenvereine dieses Landes repräsentiert. Die nationale Vereinigung/Verein/Verband muss dazu eine entsprechende Rechtspersönlichkeit im Sinne der Gesetzgebung ihres Landes sein.
2. Bereits Mitglied des Internationalen Verbandes UN-FOE-PRAE sind jene Vereinigungen und Personen, die sich an der Gründung 1952 beteiligt haben sowie diejenigen, die sich bei Beschlussfassung dieser neuen Satzung schon dem Internationalen Verband angeschlossen haben im Sinne der bisherigen Statuten.
3. Aus Ländern, in denen noch keine einheitliche nationale Vereinigung im Bereich der Förderung der Krippenkultur tätig ist, können Vereinigungen/Vereine, die eine Förderung der Krippenkultur im Sinne von Artikel 2 dieser Satzung verfolgen, als Mitglieder ohne Stimmrecht beim internationalen Verband UN-FOE-PRAE aufgenommen werden.
4. Eine Einzelperson kann Mitglied sein, wenn es sich um einen ehemaligen Generalsekretär im Sinne der bisherigen Satzung oder um einen ehemaligen Präsidenten im Sinne der neuen Satzung handelt. Diese Person hat Sitz im internationalen Rat, aber kein Stimmrecht.
5. Die Aufnahme als Mitglied in den internationalen Verband UN-FOE-PRAE ist schriftlich beim Präsidium einzureichen. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Internationale Rat.

6. Nur die nationale Vereinigung wird als „Mitglied“ bezeichnet und hat im Internationalen Rat eine (1) Stimme. Somit sind alle Mitglieder dieser nationalen Vereinigungen auch Mitglieder der Internationalen Vereinigung UN-FOE-PRAE, allerdings ohne eigenes Stimmrecht und ohne Sitz im Internationalen Rat.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung der Mitgliedsorganisation oder durch Ausschluss.
Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Präsidium zu erklären.

Durch Beschluss des Internationalen Rates kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn
 - das Ansehen des internationalen Verbandes geschädigt wird,
 - gegen Ziele und Zweck der Satzung grob verstossen wird,
 - die Zahlung der Jahresbeiträge von 3 Jahren in Folge ohne Angabe von Gründen nicht getätigt wurden.Das betroffene Mitglied ist zu hören.
8. Die Entscheidung des Internationalen Rates ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Sitzung des Internationalen Rates eingelegt werden.

Artikel 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern nach Artikel 4 Nr. 1 - 3 wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe der Internationale Rat festsetzt.

Artikel 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, alle Veranstaltungen des internationalen Verbandes zu besuchen.
2. Die nationalen Vereinigungen als Mitglied im Internationalen Rat haben Stimmrecht im Sinne Artikel 4 dieser Satzung. Das Stimmrecht wird vom Präsidenten der nationalen Vereinigung oder seinem Vertreter vorgenommen. Erfolgt die Vertretung durch eine andere Person, ist eine schriftliche Vertretungsvollmacht zu Beginn der Versammlung dem Präsidium vorzulegen.
3. Personelle Änderungen im Präsidium der nationalen Verbände sind umgehend dem Präsidenten der UN-FOE-PRAE mitzuteilen.
4. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Jahres zu entrichten.

Artikel 7 **Organe der Internationalen Vereinigung UN-FOE-PRAE**

Organe des internationalen Verbandes UN-FOE-PRAE sind

- der Internationale Rat der UN-FOE-PRAE (Generalversammlung)
- das Präsidium der Internationalen Vereinigung UN-FOE-PRAE
- die Mitgliederversammlung beim Internationalen Kongress

Artikel 8 **Internationaler Rat**

1. Dem Internationalen Rat gehören die Repräsentanten/Delegierten aller Mitglieder im Sinne von Artikel 4 dieser Satzung an. Es können bis zu zwei Vertreter an den Sitzungen teilnehmen.
2. Der Internationale Rat hat nachfolgende Aufgaben:
 - Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung
 - Wahl und Abberufung des Präsidiums nach Artikel 10
 - Wahl der Kassenrevisoren
 - Entscheidung über Zulassung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Genehmigung des jährlichen Finanzhaushaltes (Budgetvorschlag)
 - Genehmigung der Jahresrechnung (Schlussbilanz) des abgeschlossenen Geschäftsjahres
 - Entgegennahme der Berichte des Präsidenten, des Schatzmeisters, der Revisoren
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung der internationalen Vereinigung
 - Vergabe des internationalen Kongresses
 - Zuerkennung von Auszeichnungen
 - Einberufung von Sonderausschüssen (ad-hoc-Ausschuss)

Artikel 9 **Mitgliederversammlung** **(Internationaler Rat)**

1. Die Generalversammlung des Internationalen Rates findet mindestens einmal jährlich statt. Zeitpunkt und Ort wird in der vorangegangenen Sitzung festgelegt. Ausserdem muss die Versammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Internationalen Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel (1/5) der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Präsidium schriftlich verlangt wird.

2. Zur Sitzung sind die Mitglieder durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Ersten Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Vizepräsidenten, rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor der angesetzten Sitzung, in schriftlicher Form einzuladen.
Der Einladung ist die Tagesordnung für die Sitzung beizufügen.
Im Laufe des Jahres können Mitglieder in schriftlicher Form beim Präsidium Vorschläge zur Tagesordnung machen.
3. Jedes Mitglied im Sinn von Artikel 4 dieser Satzung hat 1 Stimme.
Bei Abwesenheit kann das Stimmrecht schriftlich auf einen Delegierten übertragen werden.
Das Originaldokument ist zu Beginn der Versammlung dem Präsidenten als Leiter der Versammlung zu übergeben.
Jeder Delegierter kann maximal zwei (2) Vertretungsstimmen haben.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 50% der Mitglieder plus 1 anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse des Rats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden/vertretenen Mitglieder gefasst. Sind weniger als 50% der Mitglieder anwesend/vertreten, müssen die getroffenen Entscheidungen bei der nächsten Sitzung nochmals behandelt werden.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
6. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Präsidenten als Leiter der Versammlung festgesetzt.
Abstimmungen zu Personalangelegenheiten (Wahlen für Aufgaben im Präsidium) sind geheim durchzuführen.
Eine geheime Wahl muss auch in anderen Angelegenheiten durchgeführt werden, wenn ein Fünftel (1/5) der anwesenden/vertretenen Mitgliedern dies beantragt.
7. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Schriftführer und vom Präsidenten als Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
Das Protokoll muss enthalten Datum, Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder, andere Mitglieder und Gäste, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Artikel 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus :
 - Präsident
 - Erster Vizepräsident
 - Zweiter Vizepräsident
 - Kongresspräsident
 - Schriftführer
 - Kassier
 - Ständiger Ausschuss (2 Beisitzer)

2. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Internationalen Rat mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer schriftlicher Abstimmung.
Die Amtsperiode beträgt fünf (5) Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
Die Mitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit aus, muss bei der nächsten Versammlung des internationalen Rates ein Nachfolger gewählt werden.
4. Der Präsident des Internationalen Kongresses ist nur für den Zeitraum seiner eigenen Amtsperiode Mitglied des Präsidiums.
5. Die Mitglieder des Präsidiums müssen ehrenamtlich für die Vereinigung tätig sein.
6. Die Mitglieder des Präsidiums haben Stimmrecht im Präsidium.
7. Der Präsident des Internationalen Kongresses hat im Präsidium und im Internationalen Rat (Mitgliederversammlung) ein Stimmrecht nur für Angelegenheiten, die den internationalen Kongress betreffen.
8. Der Präsident des Präsidiums ist auch der Präsident der UN-FOE-PRAE und sitzt den Sitzungen des internationalen Rates vor.

Artikel 11

Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des internationalen Verbandes.
2. Im Rechtsverkehr wird die Internationale Vereinigung UN-FOE-PRAE durch den Präsident und die Vizepräsidenten vertreten. Jeder ist zur Vertretung allein berechtigt.
3. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung
4. Das Präsidium hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Versammlung des Internationalen Rates und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Versammlung des Internationalen Rates
 - Einberufung der Hauptversammlung anlässlich des Internationalen Kongresses
 - Einladung zum internationalen Kongress
 - Vollzug der Beschlüsse der Versammlung
 - Vorbereitung des jährlichen Haushaltsplanes
 - Verwaltung des Vermögens der Vereinigung
 - Erstellung und Bekanntgabe des Jahresberichtes und Kassenberichtes
 - Herausgabe eines jährlichen Bulletins

Artikel 12

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden, Zuschüsse etc. aufgebracht.

2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen, eine Jahresrechnung (Schlussbilanz) und einen Haushaltsplan zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund einer vom Präsidenten und Ersten Vizepräsidenten (bei Verhinderung vom Zweiten Vizepräsidenten) gemeinsam gegebenen Auszahlungsanordnung geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenrevisoren, die jeweils auf zwei Jahre vom Internationalen Rat gewählt werden, zu prüfen. Die geprüfte Jahresrechnung ist dem Internationalen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 13

Haftung

1. Der internationale Verband ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den ein Mitglied der Organe des Internationalen Verbandes in Ausführung ihm zustehender Verrichtungen verursacht. Im Schadensfall haftet der Verband mit dem Vereinsvermögen.
2. Im Innenverhältnis wird das Mitglied von der Haftung freigestellt, wenn keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.
3. Bei Unfällen jeglicher Art in Ausübung der Tätigkeiten für des Internationalen Verbandes oder im Rahmen der Teilnahme von Mitgliedern oder anderen Personen an Veranstaltungen des Internationalen Verbandes übernimmt der Verband keinerlei Haftungen. Das gilt auch für Veranstaltungen, die über Dritte organisiert wurden.
4. Für von Vereinsmitgliedern verursachte Sach- oder Personenschäden im Zuge von Veranstaltungen übernimmt die Vereinigung keine Haftung.

Artikel 14

Internationaler Kongress

1. Ein Internationaler Kongress der UN-FOE-PRAE bietet die Gelegenheit, die Krippenkultur und Krippentradition des Gastgeberlandes kenn zu lernen, den fachlichen Gedankenaustausch zu ermöglichen, die Begegnung von Krippenfreunden aus aller Welt zur fördern.
2. Der Internationale Kongress findet in einer Zeitspanne von vier (4) Jahren statt, spätestens im vierten Jahr dieser Zeitspanne. Die Teilnahme ist für alle interessierten Krippenfreunde möglich.

Ausgerichtet in Eigenverantwortung wird der Internationale Kongress durch einen Mitgliedsverband (stimmberechtigtes Mitglied) des Internationalen Rates.
Die Bewerbung ist spätestens beim vorangegangenen Kongress dem Internationalen Rat zur Entscheidung vorzulegen.
3. Der Internationale Kongress wird geleitet durch den Kongresspräsidenten des gastgebenden Mitgliedsverbandes in Verbindung mit dem Präsidenten der UN-FOE-PRAE.
4. Die Amtsperiode des Kongresspräsidenten beginnt mit der Bekanntgabe bei der Hauptversammlung des vorhergehenden Kongresses und endet mit Abschluss des eigenen Kongresses.

5. Im Rahmen des Internationalen Kongresses findet eine Hauptversammlung statt, zu welcher alle interessierten Krippenfreunde geladen sind. Versammlungsleiter ist der Präsident der UN-FOE-PRAE zusammen mit dem Kongresspräsidenten.
Im Rahmen dieser Versammlung werden auch die Ehrungen der UN-FOE-PRAE überreicht.

Artikel 15 Sprachen

Die offiziellen Sprachen der UN-FOE-PRAE sind deutsch, italienisch, englisch, spanisch und französisch.

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher wie in weiblicher Form.

Artikel 16 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Dazu müssen mindestens 60% aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der fristgerechten Einladung zur Versammlung genannt sein.

Artikel 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Internationalen Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung des Internationalen Rates mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Dazu müssen mindestens 60% der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.
2. Bei Auflösung des Internationalen Verbandes fällt ein mögliches Vermögen einer anderen Organisation zu, welches es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Die Entscheidung über den Empfänger erfolgt in der Sitzung der Auflösung.
3. Der Beschluss über die Auflösung muss jedem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 18 Beschluss

Die bisher geltenden Statuten von UN-FOE-PRAE wurden überarbeitet und nun durch diese neue Satzung ersetzt.

Rechtsgrundlage ist die deutsche Fassung. Sie gilt als Grundlage für alle Übersetzungen.

Beschlossen in der Sitzung des Internationalen Rates in Innsbruck/Österreich am 02. 04. 2011 mit den Unterschriften der anwesenden oder vertretenen Mitglieder im Sinne von Artikel 4 Nr 1 + 2 dieser Satzung: